

# Kanzlei-Zeitung

LÖSUNGSORIENTIERT BERATEN

## Strafrecht

# „Du mich auch...!“

## Rechtstipps für den Umgang mit Beleidigungen

Heute schon beleidigt worden? Nicht nur in der Politik, sondern auch „auf der Straße“ ist die Beleidigung ein Massendelikt. Manchmal ist es sinnvoll, verbale Ausfälle nicht herunter zu schlucken, sondern juristisch zu verfolgen. Das kann nicht nur Genugtuung verschaffen, sondern zudem taktisch empfehlenswert sein.



Foto: Jörg Göbel

Im Frühjahr 2001 wackelte der Stuhl von Bundesumweltminister Jürgen Trittin. Er hatte CDU-Generalsekretär Laurenz Meyer an den Kopf geworfen, der habe nicht nur das Aussehen, sondern auch die Mentalität eines Skinheads. Die meisten Beleidigungen von Politikern, Journalisten und Kabarettisten sind nicht rechtswidrig, sondern unterliegen in den täglichen öffentlichen Debatten dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung. Dieses weitgehende Recht haben - in Grenzen - auch andere Bürger. Vor Gericht etwa darf man den Gegner mit harschen Attacken angreifen. Hier gilt § 193 StGB, der für die „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ unter bestimmten Voraussetzungen Straffreiheit vorsieht. Wer jedoch jemanden mit übelsten Schimpfwörtern übergießt, macht sich strafbar, selbst wenn er die öffentliche Diskussion bereichert.

Leichter zu beurteilen sind dagegen alltägliche Beleidigungen: Der Vermieter beschimpft

den Mieter im Flur als „Drecksschwein“, der Autofahrer zeigt einem Radler den „Stinkefinger“ - klare Beleidigungen. Hier verschafft Strafverfolgung oft Genugtuung, wie ein Beispiel einer Autofahrerin zeigt. Ein Autofahrer bremste nach einem Spurwechsel scharf und die Autofahrerin hupte. Darauf rief er ihr zu: „Du Arschloch, Du Schwein!“ Die Fahrerin erstattete Anzeige bei der Polizei. Die Beamten legten ihr Fotos vor; sie konnte den Fahrer zuordnen. Daraufhin kam das Verfahren zur Staatsanwaltschaft. Die teilte dem Beschuldigten mit, sie werde das Verfahren einstellen, wenn er innerhalb von zwei Monaten 500,-Euro an die Justizkasse zahle. Der Beschuldigte stimmte zu und zahlte.

## Verkehrsrecht

### Ist Radarmessung „Wegelagerei“?

Die Polizei führte eine verdeckte Geschwindigkeitsmessung durch ein im Gebüsch aufgestelltes Radargerät durch. Der Angeklagte bezeichnete dieses Vorgehen gegenüber einer dritten Person, aber in Gegenwart des die Messung durchführenden Beamten, als „Wegelagerei“ und wurde sowohl vom Amts- wie auch vom Landgericht wegen Beleidigung verurteilt. Erst das Oberlandesgericht Düsseldorf hob diese Entscheidung auf und sprach den Angeklagten frei. Das Landgericht kam zu dem Ergebnis, die Beleidigung des Beamten folge aus dem Umstand, dass der Angeklagte durch die Verwendung des Wortes „Wegelagerei“ den Beamten einem Wegelagerer und einem Straßenräuber gleichgesetzt und damit seine Ehre angegriffen habe. Im Gegensatz dazu sah das Oberlandesgericht diese Titulierung vom Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gedeckt an. Weiter urteilte das OLG, dass lediglich die verdeckte Durchführung der Geschwindigkeitskontrolle kri-



## Verkehrsrecht

- Ist Radarmessung „Wegelagerei“?
- Null-Promille-Grenze für Fahranfänger ab 01.08.07 in Kraft

» Seite 1



## Familienrecht

- Vereinfachtes Scheidungsverfahren im Bundesrat gescheitert
- Gesetzentwurf: Klärung der Vaterschaft ohne rechtliche Konsequenzen möglich

» Seite 2



## Erbrecht

- Probleme mit dem Bankkonto im Erbfall

» Seite 2



## Sozialrecht

- Anrechnung eines Autogewinns auf Arbeitslosengeld II

» Seite 3



## Vertragsrecht

- Kein Schadenersatz bei gestohlener EC-Card trotz Verlustanzeige
- Aufklärungspflicht des Gebrauchtwagenverkäufers über tatsächliches Fahrzeugalter

» Seite 3



## Arbeitsrecht

- Schadenersatz gegen intriganten Mitarbeiter

» Seite 3



## Unternehmensrecht

- Wie vollzieht sich der Gesellschafterswechsel in einer BGB-Gesellschaft?

» Seite 3



## Miet- & Pachtrecht

- Stromsperre bei Zahlungsverzug des Mieters?

» Seite 4

tisiert wurde. Eine Schmähung des Beamten oder eine Formalbeleidigung sei nicht festzustellen. Eine herabsetzende oder scharfe Äußerung wäre erst dann vom Grundrecht der Meinungsfreiheit nicht mehr gedeckt, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Dafür waren vorliegend keine Anhaltspunkte gegeben.

## Null-Promille-Grenze für Fahranfänger ab 01.08.07 in Kraft

Ab dem 01.08.07 gilt die Null-Promille-Grenze für Fahranfänger. Ursprünglich sah der Gesetzentwurf lediglich ein Alkoholverbot für Fahranfänger in der Probezeit vor. Der Bundesrat forderte jedoch zusätzlich eine Altersgrenze, da man befürchtete, dass immer mehr Jugendliche mit 16 einen Mofa-Führerschein machen könnten, um dann nicht mehr mit 18 unter die Promillegrenze zu fallen.

### Die Fakten:

- Die Null-Promille-Grenze gilt für die Probezeit, jedoch min. bis zum 21. Lebensjahr
- Bei einem Verstoß muss man mit einem Bußgeld von 125 Euro, 2 Punkten in Flensburg sowie mit einer Verlängerung der Probezeit um 2 Jahre (falls man sich noch innerhalb dieser befindet) rechnen.
- Begründet wird diese Gesetzesänderung damit, dass man gerade Alkohol und die Unerfahrenheit von Fahranfängern als häufige Unfallursache sieht. Hinzu kommt, dass sich die Wirkung von Alkohol schwer vorhersehen lässt.



## Familienrecht

## Vereinfachtes Scheidungsverfahren im Bundesrat gescheitert

Nachdem die Bundesregierung in ihrem Regierungsentwurf zum Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) von einem - noch im Referentenentwurf enthaltenen - vereinfachten Scheidungsverfahren ohne Anwaltszwang mangels Durchsetzbarkeit im Bundestag Abstand genommen hatte, hat der Finanzausschuss des Bundesrates in seinem Vorschlag für eine Stellungnahme zum Regierungsentwurf die Einführung des vereinfachten Scheidungsverfahrens ohne Anwaltszwang wieder aufgegriffen. Der Bundesrat hat den Gesetzesvorschlag jedoch nicht in seine Stellungnahme übernommen.

## Gesetzentwurf: Klärung der Vaterschaft ohne rechtliche Konsequenzen möglich

Es ist ein heikles Thema: Hegt ein Vater Zweifel an der Vaterschaft seines Kindes, kommt er in eine rechtliche Zwickmühle, wenn ein Vaterschaftstest seitens eines Beteiligten verweigert wird. Nun soll ein neues Gesetz die Rechte aller Beteiligten berücksichtigen.

Nach geltendem Recht ist ein heimlicher Vaterschaftstest illegal. Eine Klärung der Vaterschaft ist bislang nur im Rahmen einer Anfechtungsklage (§§ 1600 ff. BGB) möglich. Diese muss jedoch innerhalb von zwei Jahren nach Kenntnis der gegen die Vaterschaft sprechenden Umstände erhoben werden. Außerdem bleibt ein solches Verfahren nicht ohne Konsequenzen. Stellt sich innerhalb dieses Verfahrens heraus, dass der rechtliche nicht zugleich auch der biologische Vater ist, verliert der Vater zwangsläufig seinen rechtlichen Status. Eine Klärung der Vaterschaft – sofern der Vaterschaftstest nicht einvernehmlich und privat erfolgt – kann also nicht ohne die Gefahr juristischer Konsequenzen erfolgen.

Nach einer Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz soll es zukünftig möglich sein, rechtlich die Klärung der Vaterschaft einzufordern, ohne die oben beschriebenen Konsequenzen fürchten zu müssen. Daher soll es zwei unterschiedliche Verfahren geben, das „Verfahren auf Klärung der Abstammung“ und die „Anfechtung der Vaterschaft“.

Die neue Regelung sieht vor, dass Vater, Mutter bzw. Kind jeweils gegenüber den anderen beiden Familienangehörigen einen Anspruch auf Klärung der Abstammung haben. Das heißt, die Betroffenen müssen in die genetische Abstammungsuntersuchung einwilligen und die Entnahme der erforderlichen Proben dulden. Der Anspruch ist im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft. Auch Fristen sind nicht vorgesehen. Wird die Einwilligung versagt, kann sie vom Familiengericht ersetzt werden. Um dem Kindeswohl in außergewöhnlichen Fällen (besondere Lebenslagen und Entwicklungsphasen) Rechnung zu tragen, kann das Verfahren ausgesetzt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Anspruch nicht ohne Rücksicht auf das minderjährige Kind zu einem ungünstigen Zeitpunkt durchgesetzt werden kann.



## Erbrecht

## Probleme mit dem Bankkonto im Erbfall

Hinterlässt der Verstorbene mehrere Erben, bereitet dessen Bankkonto im Nachlass oft erhebliche Probleme. Denn grundsätzlich darf eine Erbengemeinschaft nur einstimmig Überweisungen veranlassen oder Abhebungen vornehmen. Praktisch bedeutet das, dass alle Miterben einen Überweisungsträger oder eine Auszahlungsanweisung unterschreiben müssen. Dies ist im Interesse eines reibungslosen Zahlungsverkehrs weder für die kontoführende Bank, noch für die Erbengemeinschaft sinnvoll.

Ein Problem ist dabei für die Bank, zu erkennen, wer alles zu der Erbengemeinschaft gehört. Dies kann nur durch einen Erbschein abgeklärt werden. Dieser wird vom Nachlassgericht auf Antrag i.d.R. frühestens sechs Wochen nach dem Erbfall ausgestellt. Wer dieses Vakuum bis Erbscheinserteilung überbrücken will, der hat folgende Alternativen:

- Der Kontoinhaber erstellt zu Lebzeiten bei seiner Bank eine Kontovollmacht für eine Vertrauensperson, die dann auch nach seinem Tod Gültigkeit behalten soll.
- Gleichfalls möglich ist die Erstellung einer notariellen Vorsorgevollmacht auch über den Tod hinaus geltend, mit welcher Bankgeschäfte ausdrücklich erlaubt sind.

Aber Vorsicht: Sind die Miterben nach dem Erbfall mit der Bevollmächtigung nicht einverstanden, können sie die Vollmacht widerrufen. Nur mit juristischen Klauseln, wie sie banküblich nicht in Formularen vorgesehen sind, kann dies verhindert werden.

Oft räumen Banken bei Kontoeröffnung einem Mitkontoinhaber, meist der Ehefrau oder einem Geschäftspartner die Möglichkeit ein, gemeinsam und auch nach dem Tod des anderen über das Konto mitzuverfügen (sogenanntes „Oder-Konto“, d.h. der eine oder der andere Inhaber darf alleine verfügen). Aber auch dies gilt nur solange, bis die Erben dagegen einschreiten. Zudem gilt es auch zu beachten, dass mit der Berechtigung, Überweisungen etc. zu tätigen keinesfalls schon das Recht verbunden ist, eigene Entnahmen von diesem Konto vorzunehmen, ohne dass dies mit dem Erblasser bzw. dessen Erben ausdrücklich vereinbart ist. Bei Verstößen drohen hier Schadensersatzansprüche!

Ist der Erbschein erteilt, dann können sich die Erben selbstverständlich auf einen Verwaltungsberechtigten einigen und diesen der Bank benennen, falls ein solcher nicht schon vom Erblasser (z.B. in einem Testament) bestimmt wurde. Allerdings gelingt dies nur bei einem guten Einvernehmen aller Beteiligten und dies ist in Erbfällen immer seltener vorhanden.

**Tipp:**

Um Probleme zu vermeiden, empfiehlt es sich bei größeren Bankguthaben, laufenden Verbindlichkeiten und insbesondere bei Wertpapierdepots, die schnelle Marktreaktionen erfordern, eine kontinuierliche Vermögensverwaltung sicherzustellen. Hilfreich ist es, der Erbengemeinschaft entweder einen Testamentsvollstrecker zur Seite zu stellen, der auch ausreichend bevollmächtigt ist oder statt einer Erbengemeinschaft testamentarisch einen Alleinerben zu bestimmen.

**Sozialrecht**

## Anrechnung eines Autogewinns auf Arbeitslosengeld II

Wer als Arbeitslosengeld II-Empfänger bei einer Lotterie einen Gewinn macht, sollte sich nicht zu früh freuen. Das Sozialgericht Dortmund sah im Gewinn eines VW Golfs im Wert von 18.000 Euro ein einmaliges Einkommen und strich das Arbeitslosengeld für die Dauer von 10 Monaten. Erst wenn der Wert bis zum sogenannten Schonvermögen aufgebraucht ist, lebt der Anspruch auf Arbeitslosengeld II wieder auf.

(Beschluss des SG Dortmund vom 19.03.2007 / S 27 AS 59/07)

**Vertragsrecht**

## Kein Schadenersatz bei gestohlener EC-Card trotz Verlustanzeige

Ein Karteninhaber hat nach Ziffer 9 der Euro-Card-Kundenbedingungen für missbräuchliche Verfügungen, die mit der Euro-Card nach der Verlustanzeige getätigt werden, nicht mehr einzustehen. Diese Regelung gilt jedoch nur für solche Fälle, bei denen die Schäden verschuldensunabhängig eingetreten sind. Hat ein Bankkunde die Karte zusammen mit der PIN-Nummer in der ihm bei einem Aufenthalt in Rom gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Geldbörse aufbewahrt, kann er selbst dann keinen Ersatz für die innerhalb kurzer Zeit vorgenommenen 20 Abhebungen verlangen, wenn das Kreditkarteninstitut die Sperrung nicht sofort veranlasst hat. In einem derartigen Fall wiegt das nachlässige Verhalten des Karteninhabers deutlich schwerer als ein etwaiges Mitverschulden der Bank.

(Urteil des OLG Frankfurt vom 30.03.2006 / 16 U 70/05)

## Aufklärungspflicht des Gebrauchtwagenverkäufers über tatsächliches Fahrzeugalter

Der Verkäufer eines Gebrauchtwagens (hier: eines Vorfuhrwagens) muss auch ohne ausdrückliches Nachfragen seitens des Käufers über das tatsächliche Fahrzeugalter informieren, wenn zwischen dem Baujahr und der Erstzulassung des Kraftfahrzeuges eine Zeitspanne von zweieinhalb Jahren liegt. So entschied das Oberlandesgericht Oldenburg in einem Urteil vom 28.10.2005. Zur Begründung führt das Oberlandesgericht aus, dass die Dauer der Standzeit für die Beschaffenheit eines Fahrzeuges nicht unerheblich ist. Im Regelfall ist nicht das Datum der Erstzulassung, sondern vielmehr das Alter des Fahrzeuges für den Käufer von Interesse. Diesem ist zwar regelmäßiger Unterschied zwischen Herstellung und Baujahr bekannt und er weiß auch, dass zwischen diesen Daten ein Zeitraum von einigen Monaten liegen kann. Nennt der Verkäufer aber nur das Datum der Erstzulassung, muss ihm bewusst sein, dass der Käufer daraus den Rückschluss zieht, dass das Fahrzeug zeitnah zu diesem Datum hergestellt wurde. Nach Auffassung des Gerichts handelt der Verkäufer dementsprechend arglistig, wenn er den Käufer nicht über das tatsächliche Fahrzeugalter informiert und dessen Irrtum in Kauf nimmt.

**Arbeitsrecht**

## Schadenersatz gegen intriganten Mitarbeiter

Führen ständige Intrigen und unwahre Äußerungen eines Arbeitnehmers zur Kündigung eines Kollegen und schließt dieser im Kündigungsschutzprozess mit dem Arbeitgeber einen Abfindungsvergleich, so kann der Gekündigte gegen den intriganten Mitarbeiter keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen des Verlustes des Arbeitsplatzes geltend machen. Im Falle des Abschlusses einer Auflösungsvereinbarung ist letztlich diese ursächlich für den Verlust der Arbeitsstelle. Den Vergleichsabschluss hat allein der gekündigte Arbeitnehmer zu verantworten.

(Urteil des LAG Schleswig-Holstein vom 30.01.2007 / 2 Sa 399/06)

**Unternehmensrecht**

## Wie vollzieht sich der Gesellschafterwechsel in einer BGB Gesellschaft?

### 1. Änderung der Mitgliedschaft unter Lebenden: AUSSCHIEDEN

- bei Ausscheiden eines Gesellschafters löst sich die GbR auf und ist zu liquidieren
- Ausnahme: Fortsetzungsklausel im Gesellschaftsvertrag mit der Folge, dass Gesellschaft unter den übrigen (mind. 2) Gesellschaftern fortgeführt wird
- weitere Folge: Anteil des Ausscheidenden wächst den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Anteile zu

### NEUEINTRITT

- der Neueintretende erwirbt einen Anteil am Gesellschaftsvermögen, in der Regel in Höhe seiner dem Gesellschaftsvermögen zuwachsenden Einlage
- der Neueintretende haftet für Schulden der GbR, die vor seinem Eintritt entstanden sind, nur mit seinem Anteil am Gesellschaftsvermögen

### FLIEGENDER WECHSEL

- Übertragung der Gesellschafterstellung direkt von einem ausscheidenden auf einen eintretenden Gesellschafter
- Vorgehen: in der Regel erfolgt Abfindung des Ausscheidenden hier nicht aus dem Gesellschaftsvermögen, sondern der Neueintretende erwirbt die Gesellschafterstellung direkt gegen ein Entgelt vom Ausscheidenden (Rechtskauf), Voraussetzung: Möglichkeit ist im Gesellschaftsvertrag vorgesehen und Zustimmung der Mitgesellschafter

### AUSSCHLUSS

- Voraussetzung: Wichtiger Grund zur Kündigung eines Gesellschafters
- Ausübung: das Ausschließungsrecht steht den übrigen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, bei entspr. Regelung im Gesellschaftsvertrag auch durch Mehrheitsbeschluss

### 2. Änderung der Mitgliedschaft von Todes wegen:

- durch den Tod eines Gesellschafters wird die GbR im Zweifel aufgelöst, Ausnahme: Fortsetzungsklausel im Gesellschaftsvertrag
- einfache Fortsetzungsklausel: die BGB-Gesellschaft wird unter den verbliebenen Gesellschaftern fortgeführt
- Nachfolgeklausel: Gesellschafterstellung wird vererbt, dass heißt GbR wird mit dem/den Erben fortgesetzt



## Miet- & Pachtrecht

# Stromsperre bei Zahlungsverzug des Mieters?

Immer wieder sind Vermieter geneigt, ihren zahlungsunwilligen Mietern Strom oder Heizung abzudrehen. Die herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur verweigert dem Vermieter aber ein derartiges Zurückbehaltungsrecht und verweist stattdessen auf die Möglichkeit der Räumungsklage. Selbst dann, wenn der Vermieter der Vertragspartner des Energieversorgers ist und diesem somit unmittelbar haftet, ist es ihm verwehrt, wegen Zahlungsverzuges des Mieters diesen von der Energieversorgung auszuschließen.

Hätte der Vermieter den Energieversorgungsvertrag direkt mit dem Versorgungsunternehmen abgeschlossen, dürfte das Energieversorgungsunternehmen bei Zahlungsverzug zwar die weitere Belieferung umgehend einstellen. Dieses Recht wird dem Versorgungsunternehmen jedoch nur deshalb zugebilligt, weil es einem sogenannten Kontrahierungszwang unterliegt, d. h. es ist verpflichtet, mit jedem Interessenten einen Strombelieferungsvertrag abzuschließen.

Das Versorgungsunternehmen kann sich seine Kunden also nicht selbst aussuchen. Gerade diese Möglichkeit hat aber – so die Gerichte – der Vermieter. Bei entsprechend negativer Bonität kann er den Abschluss eines Mietvertrages verweigern. Außerdem hat der Vermieter die Möglichkeit, Sicherheitsleistungen in Form einer Kaution zu verlangen. Anders als bei der Stromsperre durch das Versorgungsunternehmen stellt deshalb die Stromsperre durch den Vermieter eine rechtlich unzulässige Besitzstörung im Sinne der §§ 862 Abs. 1, 858 Abs. 1 BGB dar.

## EXTRA

# Es war einmal eine Idee...

Vor 15 Jahren – der Mountainbike-Sport steckte noch in den Kinderschuhen – hatte ein damals 24-jähriger Jurastudent die Idee, gemeinsam mit seinem Vater Mountainbike-Routen rund um Seiffen auszuschildern. Dazu muss man wissen, dass es zu dieser Zeit noch keine Mountainbike-Parks gab wie sie heute in anderen Regionen Aktivtouristen anlocken. Auch Mountainbike-Marathons gab es in Europa nur wenige. Das Projekt scheiterte, der Seiffener



Albrecht Dietze und der 5-fache EBM-Sieger Thomas Nicke

Gemeinderat ließ auf Anfrage verlauten, dass man nur „sanften“ Tourismus und keine Mountainbiker wolle. Der Jurastudent ließ sich nicht entmutigen, noch im selben Jahr fand der 1. Erzgebirgs-Bike-Marathon (EBM), der 1. Mountainbike Marathon Deutschlands statt.

15 Jahre später – der Tourismus in der Region ist tatsächlich sanft –, gibt es über 200 Bike-Marathons in Europa und ein gutes Dutzend in Sachsen. Der EBM, mittlerweile eine Top-Veranstaltung in Europa, feiert mit über 1500 Startern Teilnehmerrekord und der Veranstaltungsort ist wenigstens an einem Sommerwochenende nahezu ausgebucht.

Über 200 Sponsoren, über 100 Helfer einschließlich aller Mitarbeiter der Anwaltskanzlei Dietze & Partner waren dabei. Es war wieder eine feine Sache!

## Recht-Kurios:

# Vor dem Amtsgericht Marienberg und auf hoher See ist man in Gottes Hand

Dass dieses Sprichwort zutrifft beweist folgender Fall aus unserer Praxis. Dem Handwerker H kam bei seiner Tätigkeit eine Idee und er glaubte eine Erfindung gemacht zu haben. Er begab sich daher zum Patentanwalt P um sich beraten zu lassen, inwieweit er diese Erfindung schützen lassen kann. Der P erklärte ihm den Ablauf des Verfahrens und auf die Frage des H, was denn diese Beratung koste, antwortete der P, dass diese kostenfrei sei. Ein Ergebnis der Besprechung war, dass man zunächst eine umfangreiche Recherche durchführen müsse, um abzuklären, inwieweit die Erfindung des H bereits existiere oder anderweitig geschützt sei. Die Parteien verabschiedeten sich, wobei der H meinte, er wolle

sich wegen der anfallenden Kosten überlegen, ob er den P beauftrage.

Einige Zeit später flatterte dem H eine Vollmacht des Patentanwalts herein mit der Bitte diese unterzeichnet zurückzusenden. Der H hatte sich in der Zwischenzeit dafür entschieden, die Finger von der Sache zu lassen und sandte diese Unterlagen nicht zurück. Der P seinerseits meinte aber – zumindest mit der Recherche – beauftragt worden zu sein und hatte entsprechende Aktivitäten entfaltet. Das besondere dabei war aber die Tatsache, dass der P in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorsieht, dass ein Vertrag mit ihm nur schriftlich zustande kommt und dieser zur Wirksamkeit seiner Bestätigung bedarf. Merkwürdigerweise meinte der P gleichwohl beauftragt worden zu sein und rechnete Kosten für die Recherche in Höhe von rund 500,00 Euro ab. Da der H nicht zahlte, zog der P vor Gericht. Das Amtsgericht Marienberg wiederum vertrat zwar auch die Auffassung, dass ein Vertrag wohl nicht zustande gekommen sei, gleichwohl sei der H bereichert, da er das Rechercheergebnis erhalten und nicht zurückgesandt habe. Dem Einwand des H, dass er den teilweise in Englisch abgefassten Bericht nicht verstehe, nicht verwendet oder anderweitig Nutzen daraus gezogen habe und er ja wohl nicht für eine aufgedrängte Bereicherung zahlen müsse, schenkte das Gericht keine weitere Beachtung. Der Richter meinte, der H müsse jedenfalls 250,00 Euro zahlen, das sei der Betrag, den er hätte selbst aufwenden müssen, wenn er die Recherche – ohne den P – beim Deutschen Patentamt in Auftrag gegeben hätte.

Was bleibt, ist die Erkenntnis, dass der P ohne mündlichen und schriftlichen Auftrag tätig geworden ist, für das erste Beratungsgespräch unstreitig keine Kosten anfallen sollten, der H aber gleichwohl die Hälfte zu zahlen hat, da er bereichert ist um ein Rechercheergebnis, welches er nicht wollte.

## So erreichen Sie uns:

### Adressen

Rechtsanwälte Dietze & Partner  
Kanzlei Olbernhau  
Rechtsanwalt Dr. Albrecht Dietze  
- Fachanwalt für Verkehrsrecht -  
Rechtsanwältin Katja Börner  
Markt 1  
09526 Olbernhau  
Tel.: 03 73 60/2 04 70  
Fax: 03 73 60/2 04 71

Rechtsanwälte Dietze & Partner  
Kanzlei Zschopau  
Rechtsanwalt Rico Uhlig  
Altmarkt 8  
09405 Zschopau  
Tel.: 0 37 25/45 99 70  
Fax: 0 37 25/45 99 71

### Internet

www.anwaltskanzlei-dietze.de  
info@anwaltskanzlei-dietze.de

*(Die vorstehenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen nicht die in jedem Einzelfall erforderliche Beratung. Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen – jedoch ohne Gewähr!)*